

# **Stadt Bopfingen**

## **Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren**

**aktuelle Fassung Stand 01.01.2005**

---

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und den §§ 2 und 8 des Kommunalabgabengesetz hat der Gemeinderat der Stadt Bopfingen am 21.6 1990 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Gebührenpflicht**

Die Stadt Bopfingen erhebt für Amtshandlungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse einzelner vornimmt, Verwaltungsgebühren nach dieser Satzung, soweit nichts anderes bestimmt ist.

### **§ 2 Gebührensschuldner**

(1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet:

1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in dessen Interesse sie vorgenommen wird
2. wer die Gebührenschuld der Stadt Bopfingen gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Gebührenfreiheit**

(1) Gebühren werden nicht erhoben für Amtshandlungen, die

- a) Angelegenheiten der öffentlichen Fürsorge und der Kriegsofopferfürsorge, die Durchführung des Schwerbehindertengesetzes und des Heimkehrergesetzes sowie das Ausweiswesen für Schwerbehinderte betreffen,
- b) die Durchführung des Wehrpflichtgesetzes sowie des Unterhaltssicherungsgesetzes betreffen
- c) dem Arbeitsfrieden dienen,
- d) sich aus den Dienstverhältnis der Beamten, Angestellten, Arbeiter und Versorgungsempfänger des öffentlichen Dienstes ergeben,
- e) Gnadensachen betreffen,
- f) überwiegend im öffentlichen Interesse vorgenommen werden,
- g) in Verfahren vorgenommen werden, die von der Gemeinde ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabeordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe,
- h) geringer Natur sind, insbesondere einfache Auskünfte.

(2) Von der Entrichtung der Gebühren sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit:

- a) das Land Baden-Württemberg,
- b) die Bundesrepublik Deutschland,
- c) die juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes oder Bundes für Rechnung des Landes oder des Bundes verwaltet werden,
- d) die Gemeinden, Gemeindeverbände und Zweckverbände in Baden-Württemberg.

Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Satz 1 Genannten berechtigt sind, die Gebühren Dritten aufzuerlegen oder in sonstiger Weise Dritter umzulegen. Nicht befreit sind ferner die Sondervermögen im Sinne von § 26 der Bundeshaushaltsordnung in der jeweils geltenden Fassung, die kaufmännisch eingerichteten Betriebe und die betriebswirtschaftlichen Unternehmen und Einrichtungen des Landes und der Bundesrepublik Deutschland sowie die Deutsche Bundesbahn und die deutsche Bundespost. Dasselbe gilt für die wirtschaftlichen Unternehmen der Gemeinden (§ 102 der Gemeindeordnung), der Gemeindeverbände und der Zweckverbände.

#### **§ 4 Gebührenhöhe**

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich nach dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für Amtshandlungen, für die das Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von 1,50 € bis 1.000 € zu erheben.
- (2) Ist eine Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, nach der Bedeutung des Gegenstandes, nach dem wirtschaftlichen oder sonstigen Interesse für den Gebührenschuldner sowie nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen.
- (3) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.
- (4) Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung abgelehnt, wird ein Zehntel (1/10) bis zum vollen Betrag der Gebühr erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben. Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Beendigung der Amtshandlung zurückgenommen oder unterbleibt die Amtshandlung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel (1/10) bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 1,50 €.
- (5) Für regelmäßig wiederkehrende Amtshandlungen für den gleichen Gebührenschuldner können Pauschalgebühren festgesetzt werden.

#### **§ 5 Auskunftspflicht**

Der Gebührenschuldner ist verpflichtet die zur Festsetzung der Gebühr erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen und die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift vorzulegen.

#### **§ 6 Entstehung und Fälligkeit der Zahlung**

- (1) Die Gebühr entsteht mit der Beendigung der Amtshandlung, für die sie erhoben wird. Bei Zurücknahme eines Antrags nach § 4 Abs.4 Satz 3 dieser Satzung entstehen sie mit der Zurücknahme und in den anderen Fällen des § 4 Absatz 4 Satz 3 dieser Satzung mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung. Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.
- (2) Schriftstücke oder sonstige Sachen können bis zur Entrichtung der Gebühr zurückbehalten oder an den Gebührenschuldner auf dessen Kosten unter Nachnahme der Gebühr übersandt werden.
- (3) Die Vornahme einer Amtshandlung kann davon abhängig gemacht werden, dass die Gebühr ganz oder teilweise vorausgezahlt oder für die Sicherheit geleistet wird. Von der Anforderung einer Vorauszahlung oder der Anordnung einer Sicherheitsleistung ist abzusehen, wenn da-

durch eine für den Gebührenschuldner unzumutbare Verzögerung entstehen würde oder dies aus sonstigen Gründen unbillig wäre.

## **§ 7 Auslagen**

- (1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Behörde erwachsenden Auslagen inbegriffen. Der Ersatz der Auslagen kann besonders verlangt werden, sowie diese das übliche Maß erheblich übersteigen. Dasselbe gilt, wenn für eine Amtshandlung keine Gebühr erhoben wird.
- (2) Als Auslagen, die neben der Gebühr erhoben werden können kommen insbesondere in Betracht:
  - a) Telegraphen- und Fernschreibgebühren,
  - b) Reisekosten,
  - c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen.
  - d) Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung
  - e) Vergütung an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen
  - f) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.
- (3) Für die Erstattung von Auslagen gelten die für Gebühren geltenden Vorschriften entsprechend.

## **§ 8 Schlussvorschriften**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Eröffnung in Kraft.
- (2) Zu gleicher Zeit treten die Verwaltungsgebührenordnung vom 12.5.1976 und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.
- (3) Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzung der Gemeinde.

## **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bürgermeister

gez. Bernhard Rapp

aktualisierte Fassung mit Stand 01.01.2005

## Anlage

### Gebührenverzeichnis zur Verwaltungsgebührenordnung

---

Lfd.Nr.	Amtshandlung	Gebühr €
<b>1.</b>	<b>Ablehnung</b>	
	eines Antrages usw. (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung) 1/10 bis volle Gebühr mindestens wegen Unzuständigkeit gebührenfrei	1,50
<b>2.</b>	<b>Allgemeine Verwaltungsgebühr</b> (§ 4 Abs. 1 Satz 2 der Satzung)	1,50 – 1.000,00
<b>3.</b>	<b>Anträge</b> Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist.	1,50 – 50,00
<b>4.</b>	<b>Auskünfte</b> insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche, mündliche Auskünfte einfacher Art sind gebührenfrei	1,50 – 25,00
<b>5.</b>	<b>Bauordnungsrecht</b>	
5.1	Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der Vollständigen Bauvorlagen im Kenntnisgabeverfahren (§ 53 Abs. 3 Nr.1 LBO)	0,5 v. Tausend der Baukosten bzw. der Abbruchkosten mind. 25,00
5.2	Mitteilung nach § 53 Abs. 4 LBO	wie 5.1
5.3	Benachrichtigung der Angrenzer im Kenntnisgabeverfahren (§ 55 LBO), je zu benachrichtigendem Angrenzer	5,00 mind. 25,00
<b>6.</b>	<b>Befreiung</b> (Ausnahmebewilligungen, Dispense) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlicher Bestimmungen	2,50 – 250,00
<b>7.</b>	<b>Beglaubigung, Bestätigung</b>	
7.1	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln	1,50 – 125,00
	<b>Anmerkung:</b> Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobene Gebühr zum Ansatz.	
7.2.	Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	0,50 – 5,00 mind. 1,50

7.3	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken, mit der Urschrift je Seite	0,50 – 2,50 mind. 1,50
7.4	Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Stadt selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren (Nr. 21) hinzu	
<b>8. Bescheinigungen</b>		
8.1	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)	1,50 – 15,00
8.1.1	Ausstellen einer Verlustbescheinigung bei Personalausweisen/Reisepässen/Passersätzen	2,50
<b>9. Besondere Verwaltungsgebühr</b>		
	wird für die Vornahme einer Amtshandlung erhoben, wenn diese mutwillig beantragt oder erschwert wird und dadurch ein besonderer Verwaltungsaufwand entsteht	25,00 – 500,00
<b>10. Bestattungsrecht</b>		
10.1	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz)	2,50 – 15,00
10.2	Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 Abs. 2 Nr.2 Bestattungsverordnung)	15,00
<b>11. Feiertagsrecht</b>		
11.1	Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§§ 7 Abs. 2, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	10,00 – 50,00
11.2	Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§ 11, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	
11.2.1	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen von 3.00 bis 24.00 Uhr verboten sind	25,00 – 50,00
11.2.2	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen während des ganzen Tages verboten sind	50,00 – 75,00
<b>12. Fundsachen</b>		
12.1	Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder bei Sachen bis zu 500 € Wert	2% des Werts mind. 1,50
12.2	bei Sachen über 500 € Wert	2% von 500,00 und 1% des Mehrwerts
12.3	bei Tieren	2 % des Werts, mind. Unterbringungs- kosten

<b>13.</b>	<b>Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art</b>	
	soweit nichts anderes bestimmt ist	1,50 – 250,00
<b>14.</b>	<b>Geschäftsstelle des Gutachterausschusses</b>	
14.1	Auskunft aus der Kaufpreissammlung	2,50 – 50,00
14.2	Auskunft über Bodenrichtwerte	2,50 – 25,00
<b>15.</b>	<b>Gutachten (Augenscheine)</b>	
	nach dem Wert des Gegenstands 1 bis 5 %, mindestens jedoch je angefangene halbe Stunde der Inanspruchnahme	10,00
<b>16.</b>	<b>Hinterlegungen</b>	
16.1	Annahme von Urkunden samt Anlagen je Stück soweit nicht unter 16.2	1,50
16.2	Annahme von Geld, Wertsachen, Wertpapieren 1% des Werts, mindestens	1,50
16.3	Rückgabe von Urkunden nach 16.1 je angefangenem Jahr der Hinterlegung, falls sie erst nach Ablauf eines Jahres erfolgt	1,50
16.4	Rückgabe von Geld Wertsachen und Wertpapieren nach 16.2 je angefangenenem Jahr der Hinterlegung 0,5% des Werts, mindes- tens	1,50
<b>17.</b>	<b>Kirchenaustritt</b>	
	für die Amtshandlung im Kirchenaustrittsverfahren je Person	50,00
<b>18.</b>	<b>Lohnsteuerkarten</b>	
	Ausstellung einer Lohnsteuerkarte für verlorene, unbrauchbar gewordene oder zerstörte Lohnsteuerkarte	5,00
<b>19.</b>	<b>Melderecht</b>	
<b>19.1</b>	<b>Auskünfte aus dem Melderegister</b>	
19.1.1	Einfache Auskunft (§ 32 Abs.1 Meldegesetz - MG)	10,00
19.1.2	Erweiterte Auskunft (§ 32 Abs. 2 MG)	20,00
19.1.3	Gruppenauskunft (§ 32 Abs. 3, § 34 Abs.1, 2 u. 3 MG). Für jede Person, auf die sich die Auskunft erstreckt. Ist für Erteilung der Auskunft ein außergewöhnlicher Verwaltungsaufwand erforder- lich, so kann die Gebühr bis auf das Doppelte erhöht werden.	1,50
19.1.4	Gruppenauskunft nach Nr. 19.1.3, die mit Hilfe der automati- schen Datenverarbeitung gegeben wird.	15,00 – 2.500,00

<b>19.2 Datenübermittlungen</b>		
19.2.1	Datenübermittlungen an Behörden und sonstige öffentliche Stellen (§ 29 MG), an Hochschulen und andere öffentliche Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung (§ 20 DDSG) und an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (§ 30 MG) jeweils für jede Person, auf die sich die Datenübermittlung erstreckt. Die Erhebung der Gebühren unterbleibt, wenn diese im Einzelfall weniger als 10 € betragen würden.	1,50
19.2.2	Datenübermittlung nach Nr. 19.2.1, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung vorgenommen wurde	10,00 – 2.500,00
19.2.3	Datenübermittlung an den Südwestrundfunk bzw. an die Gebühreneinzugszentrale (GEZ) pro übermitteltem Datensatz	0,15
19.2.4	Ausstellen einer Wählbarkeitsbescheinigung	15,00
<b>19.3 Bescheinigungen</b>		
	der Meldebehörde, zusätzliche Meldebestätigungen und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde. <b>Anmerkung:</b> Werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte.	5,00
<b>19.4 Sonstige Amtshandlungen</b>		
	der Meldebehörde <b>Anmerkung:</b> Gebührenfrei sind die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige, die Auskunft an den Betroffenen (§ 11 MG), die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§§ 12 und 13 MG).	2,50 – 500,00
<b>20. Rechtsbehelfe</b>		
	(Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren. Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.)	
20.1	wenn die Rechtsbehelfe im wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat	5,00 – 150,00
20.2	bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	1/10 bis ½ der Gebühr nach 20.1, mind. 1,50

<b>21.</b>	<b>Schreibgebühren</b>	
21.1.	<b>Hand- oder maschinenschriftlich</b> hergestellte Ausfertigungen, Abschriften oder Auszüge aus Akten. Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw., soweit sie auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A 4 einschließlich Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk	
	- in deutscher Sprache	5,00
	- in fremder Sprache	10,00
21.2	Bei Schriftstücken in <b>tabellarischer Form</b> , Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde	6,50
21.3	<b>Fotokopien</b> (Ablichtungen) ohne Rücksicht auf Zahlen oder Zellen und Silben	
21.3.1	bei einem Format bis DIN A 4 – je Seite	0,75
21.3.2	bei einem größeren Format als DIN A 4 – je Seite	1,25
21.4	<b>Vervielfältigungen auf mechanischem Wege</b> je nach Umfang, Schwierigkeit und Aufwand, je Seite	0,25 – 2,50
	<b>Anmerkung:</b> Der Ausfertigungs- und Beglaubigungsverfahren zu 21.2 bis 21.4 wird gesondert nach Ziffer 7 berechnet.	
<b>22.</b>	<b>Straßenrechtliche Sondernutzung</b>	
	Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus	10,00 – 250,00
<b>23.</b>	<b>Sammlungswesen</b>	
	Erlaubnis nach § 3 Sammlungsgesetz	10,00 – 200,00
<b>24.</b>	<b>Zurücknahme eines Antrags</b>	
	(§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	1/10 – ½ der vollen Gebühr, mind. 1,50